

# Gebührenordnung des „KR Geiseltal e.V.“

vom 26.11.2022

## § 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.) Die festgesetzten Beträge werden halbjährig zum 1. März und zum 01. September des laufenden Jahres erhoben.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- 1.) Mitgliederstatus, Beitragshöhe pro Monat
  - a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Rentner 8,00 Euro
  - b) Erwachsene ab 18 Jahre 12,00 Euro
  - c) Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit
- 2.) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4.) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., den Kreissportbund Saalekreis e.V., für mögliche Landesfachverbände, die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt in Höhe der entsprechend festgelegten Sätze.
- 5.) Der halbjährige Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. und 01.09. des laufenden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 6.) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Halbjahresbeiträge bis spätestens 15.03. bzw. 15.09. eines jeden Jahres auf das

Beitragskonto des Vereins.

Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,00 Euro zu zahlen.

- 7.) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.
- 8.) Bei Vereinseintritt erfolgt die Berechnung des Beitrages ab dem Monat des Eintritts.
- 9.) Für jedes neue Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,- Euro zu entrichten.
- 10.) Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 11.) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.  
Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1.) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Trainingslager, Feiern usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2.) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV).  
Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung behandelt und gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank : Saalesparkasse

IBAN : DE27 8005 3762 1894 1094 37

BIC : NOLADE21HAL

Verwendungszweck : Beitrag / Name / Abteilung

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes, Suspendierungen**

In Folge einer nicht Fristgerechten Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gerät das Mitglied in Verzug und es erlischt jeglicher Versicherungsschutz.

Es erfolgt die Suspendierung vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zur Zahlung des fälligen Beitrags.

## **§ 7 Kündigung auf Grund von Beitragsrückständen**

Bei Beitragsrückständen wird entsprechend § 6, Absatz 5 der Satzung des Vereins verfahren.

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen dieser Gebührenordnung z.B. die Höhe der zu entrichtenden Beiträge gehen aus der Mitgliederversammlung hervor. Der KR Geiseltal e.V. hält diese Gebührenordnung für seine Mitglieder bereit und legt sie offen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26.11.2022 tritt diese Gebührenordnung in Kraft.